



**Gebührensatzung**  
**der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern**  
**Vom 2. August 1995**

**Fundstelle:** Deutsches Tierärzteblatt 9/1995 S. 842, AmtsBl. M-V/AAz. Nr. 9/1996 S. 121

Änderungen:

1. Änderungssatzung vom 7. Dezember 2001 (Deutsches Tierärzteblatt 2/2002 S. 179)  
geändert: Anlage zur Gebührensatzung
2. Änderungssatzung vom 20. Juni 2012 (Deutsches Tierärzteblatt 8/2012 S. 1155, AmtsBl. M-V/AAz. 2012 S. 499 f.)  
geändert: Anlage zur Gebührensatzung

Die Kammerversammlung hat folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gegenstand der Gebührensatzung**

Die Landestierärztekammer erhebt Gebühren für:

- a) Leistungen, die sie im Interesse oder auf Veranlassung einzelner erbringt, und die
- b) Durchführung der Berufsausbildung in den Helferberufen.

Die Gebühren bemessen sich nach dieser Gebührensatzung (Anlage).

**§ 2 Auslagen**

(1) Mit der Gebühr sind die Auslagen mit Ausnahme der besonderen Auslagen abgegolten. Diese sind vom Kostenschuldner zu ersetzen.

(2) Besondere Auslagen sind:

- a) die Postgebühr der Zustellung;
- b) Fernspreckgebühren;
- c) die Reisekosten sowie Entschädigungen der bei der Verwaltungshandlung notwendigen Mitwirkenden;
- d) Gebühren, die an Behörden, andere Körperschaften oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind;
- e) Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften, Kopien, Auszüge und dergleichen, die auf besonderen Antrag erteilt werden.

(3) Die Erstattung dieser Auslagen kann auch verlangt werden, wenn eine Gebührenerhebung nicht vorgesehen ist. Die Auslagen müssen als solche in der Kostenrechnung bezeichnet und gesondert ausgewiesen werden.

**§ 3 Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren und zum Ersatz der Auslagen ist verpflichtet,

- a) wer die Verwaltungstätigkeit veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
- b) wer die Kosten nach einer gegenüber der Kammer abgegebenen Erklärung übernimmt;
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen nach dem Gesetz haftet.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Kostenschuldner für die bei der Eintragung von Ausbildungsverhältnissen sowie bei Zwischen-, Abschluss- und Wiederholungsprüfungen für Tierarzhelfer/innen anfallenden Gebühren ist ausschließlich der ausbildende Tierarzt/die ausbildende Tierärztin.

**§ 4 Kostenfestsetzung**

(1) Die Kosten setzt die Geschäftsstelle der Landestierärztekammer fest.

(2) In der Kostenfestsetzung sind anzugeben:

- a) der Kostenschuldner;
- b) die gebührenpflichtige Leistung;
- c) die Höhe der Gebühren/Auslagen;
- d) die Rechtsgrundlage für ihre Erhebung unter Verweis auf die Ziffer des Gebührenverzeichnisses;
- e) die Zahlungsfrist.

### **§ 5 Fälligkeit**

(1) Der Anspruch auf Zahlung der Gebühren/Auslagen entsteht mit der Vollendung der Verwaltungstätigkeit. Er wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Kostenschuldner fällig.

(2) Werden die Gebühren/Auslagen innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht bezahlt, sind sie unter Fristangabe anzumahnen. Nach Ablauf der gesetzten Frist werden Säumniszuschläge nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 6 Stundung, Erlass**

Auf Antrag des Schuldners können zur Vermeidung sozialer Härten von der Landestierärztekammer Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden. Der Antrag ist unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu begründen.

### **§ 7 Verjährung**

Der Anspruch auf Erstattung von Koten und Auslagen verjährt nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch. Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Vollstreckungsmaßnahmen, durch Vollstreckungsaufschub, durch Ermittlung der Kammer über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen.

### **§ 8 Rechtsbehelf**

(1) Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig mit dem Rechtsmittel des Widerspruchs angefochten werden. Der Widerspruch gegen die Sachentscheidung erstreckt sich auch auf die Kostenentscheidung.

(2) Wird eine Kostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren kostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln. Über den Widerspruch entscheidet der Kammervorstand.

(3) Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Anfechtungsklage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung möglich.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Kostenentscheidung haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 VWGO).

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 25. Mai 1991 außer Kraft. Die Satzung wurde von der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26.07.1995 Zeichen VI/46 genehmigt.

ausgefertigt, Dummerstorf, 02.08.1995

gez.

**Dr. habil. Hermann Seils  
Präsident**

Anlage zu § 1 Satz 2 der Gebührensatzung  
Gebührentarif

| Tarifstelle | Gegenstand  | Gebühr in €                                 |
|-------------|---|---|
| 1.          | Tierärztliche Klinik  |   |
| 1.1         | Prüfung der Mindestanforderungen einschließlich Zulassung   | <b>200,00</b>                               |
| 1.2         | Wiederkehrende Überprüfung  | <b>100,00</b>                               |
| 2.          | Berufsausbildung von Tiermedizinischen Fachangestellten   |   |
| 2.1         | Überprüfung des Ausbildungsvertrages, Genehmigung und Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse                             | <b>25,00</b>                                |
| 2.2         | Ausbildungsgebühr   | <b>150,00</b>                               |
| 2.3         | Teilnahme an Zwischenprüfungen  | <b>50,00</b>                                |
| 2.4         | Teilnahme an einer Abschlussprüfung oder Wiederholungsprüfung   | <b>120,00</b>                               |
| 3.          | Weiterbildung   |   |
| 3.1         | Ermächtigung eines Fachtierarztes zur Weiterbildung   | <b>50,00</b>                                |
| 3.2         | Zulassung einer tierärztlichen Praxis/Klinik als Weiterbildungsstätte zusammen mit der Ermächtigung für einen dort tätigen Fachtierarzt           | <b>80,00</b>                                |
| 3.3         | Zulassung einer privaten Einrichtung zusammen mit der Ermächtigung eines dort tätigen Fachtierarztes für das betreffende Gebiet                   | <b>130,00</b>                               |
| 3.4         | Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Prüfung in einem Gebiet, Teilgebiet oder Zusatzbezeichnung   | <b>50,00</b>                                |
| 3.5         | Teilnahme an einer Prüfung in einem Gebiet, Teilgebiet oder für eine Zusatzbezeichnung  | <b>260,00</b>                               |
| 3.6         | Anerkennung der Gebietsbezeichnung „öffentliches Veterinärwesen“ u. a.  | <b>50,00</b>                                |
| 4.          | Fortbildung   |   |
| 4.1         | Teilnahme an einer von der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern durchgeführten oder unterstützen tierärztlichen Fortbildungsveranstaltung | <b>25,00</b><br><b>bis</b><br><b>100,00</b> |
| 4.2         | Bearbeitung eines Antrags auf Anerkennung einer Veranstaltung als Fortbildung (§ 6 BO)  | <b>20,00</b><br><b>bis 50,00</b>            |
| 5.          | Auslagen und Mahngebühren   |   |
| 5.1         | Ausstellen eines Fachkundenachweises  | <b>10,00</b>                                |
| 5.2         | Ausstellen eines Tierarzttausweises   | <b>10,00</b>                                |
| 5.3         | Ausstellung von Bescheinigungen   | <b>5,00</b>                                 |
| 5.4         | Zweitausfertigungen von Urkunden  | <b>15,00</b>                                |
| 5.5         | Bearbeitung von Anträgen aus Ausnahmegenehmigungen, die in der Berufsordnung der Landestierärztekammer M-V vorgesehen sind                        | <b>10,00</b>                                |
| 5.6         | Übersendung einer Satzung oder Ordnung  |   |

|     |  |                                  |
|-----|--|----------------------------------|
|     | auf Anforderung  | <b>3,00</b>                      |
| 5.7 | Beglaubigungen je Seite  | <b>0,50</b>                      |
| 5.8 | Mahnschreiben  |                                  |
|     | 1. Mahnung kostenfrei  |                                  |
|     | 2. Mahnung und für jede weitere Mahnung  | <b>5,00</b>                      |
| 6.  | Zeitgebühr   |                                  |
| 6.1 | für Verwaltungstätigkeit, für die keine Gebühr bestimmt, aber die mit hohem Aufwand verbunden ist/je angefangene halbe Stunde ( z. B. Überprüfung einer Tierarztrechnung )   | <b>20,00</b>                     |
| 7.  | Schlichtungsgebühren   |                                  |
|     | Der tierärztliche Schlichtungsausschuss trifft seine Kostenentscheidung ( Auslagen für eine durchgeführte Schlichtung ) nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten und der Bedeutung der Sache ( Gebührenrahmen ) | <b>150,00<br/>bis<br/>500,00</b> |
| 8.  | Widerspruchsgebühren,<br>Erlass eines Widerspruchsbescheides   | <b>100,00</b>                    |
| 9.  | Fachliche Stellungnahmen bei Kreditvergabe an Tierärzte zwecks Existenzgründung  | <b>20,00<br/>bis 200,00</b>      |